

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Dormagen für die außerschulische Nutzung von Sportstätten und Außensportanlagen vom 03.06.2020

Präambel

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Hauptausschuss der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 12.05.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Dormagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung von der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Außensportanlagen der Stadt Dormagen.

§ 2 Überlassung von Sportstätten und Außensportanlagen

- (1) Die Stadt Dormagen überlässt der Nutzerin/dem Nutzer die Turnhallen und deren Einrichtungen, sowie die Sportplätze und deren Geräte zur sportlichen Benutzung in einem nutzbaren Zustand.
- (2) Der Eigenbetrieb stellt für die Sportstätten und Außensportanlagen Belegungspläne auf, die die Übungsbelegungen der Nutzer/innen enthalten. Diese sind öffentlich einsehbar.
- (3) Anträge auf Überlassung für Einzelveranstaltungen sind schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Der Vordruck steht im Internet unter www.dormagen.de als Download zur Verfügung oder kann beim Sportservice angefordert werden.

Anträge auf Überlassung für regelmäßige stattfindende Übungseinheiten können formlos beim Sportservice gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Vereins
- Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- Angabe der Sportart, die ausgeübt werden soll
- benötigte Trainingszeiten und Größe der Sportstätte
- Anzahl der aktiven Personen pro Übungseinheit
- verantwortliche Übungsleiter/in bzw. Gruppenleiter/in mit Kontaktdaten

Dem Antrag ist eine Kopie des Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beizufügen, sofern dem Verein ein solcher Bescheid vorliegt.

- (4) Nutzungsanträge sind i. d. R. mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bzw. bei Dauernutzung vor dem geplanten Nutzungsbeginn zu stellen.
- (5) Grundlage für die Nutzung ist die schriftliche Nutzungserlaubnis durch den Sportservice und ein gesondert abzuschließender Nutzungsvertrag.
- (6) Es können Verträge für einen oder mehrere Termine abgeschlossen werden. Die Benutzung ist nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungsvertrages und unter Beachtung der Regelungen dieser Benutzungsordnung zulässig. Die Sportstätten und Außensportanlagen stehen den Nutzern/innen nur für die im Vertrag vereinbarten Zeiten zur Verfügung. Umkleidezeiten sind in den Nutzungszeiten enthalten.
- (7) Im Nutzungsvertrag ist bei Einzelveranstaltungen die verantwortliche Person einzutragen. Bei langfristiger Nutzung sind die entsprechenden Trainer, Übungsleiter etc. einzutragen. Bei Änderungen ist der Sportservice schriftlich zu informieren. Diese verantwortlichen Personen haben in der Regel während der Nutzung anwesend zu sein.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Ein Antrag auf Nutzung der Außensportanlagen ist für folgende Zeiträume möglich:
 - a. montags - freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr
 - b. samstags, sonntags und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr
- (2) Ein Antrag auf Nutzung der Turn- und Sporthallen ist für folgende Zeiträume möglich:
 - a. nur für den Schulsport
- montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr
 - b. für Vereine und sonstige Nutzer
- montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr sowie
- samstags, sonntags und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr
- bei freien Kapazitäten können in Absprache mit der Schule Ausnahmen vereinbart werden.
- (3) Bei der Festlegung von Veranstaltungen hat der Veranstalter das Feiertagsgesetz NRW in der z.Zt. gültigen Fassung zu beachten.

§ 4 Sicherheitsvorschriften und Genehmigungen

- (1) Notausgänge, Zuwege, Flure und Gänge müssen während der gesamten Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

- (2) Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind ständig freizuhalten.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften wie das Arbeitsschutzgesetz usw. zu beachten, die für die Nutzung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen selbst zu bewirken und alle ihr/ihm für die Veranstaltung auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Sie/Er hat dabei auch insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (Sonderbauverordnung - SBauVO), Teil 1 - Versammlungsstätten, zu beachten.

- (4) Der Nutzerin/dem Nutzer obliegt die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen z. B. bei der GEMA, der Künstlersozialkasse u. a. und die Zahlung der fälligen Gebühren.

§ 5 Nutzung der Einrichtung

- (1) Einrichtungen (z. B. Geräte) dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Die Geräte sind nach der Nutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Der Auf- und Abbau sowie das Verstellen der Geräte muss unter Aufsicht der Übungsleiterin/des Übungsleiters erfolgen.
- (2) Nutzereigene Spiel- und Sportgeräte oder sonstige Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Sportservice mit in die Halle oder auf die Anlage gebracht bzw. dort eingelagert werden.
- (3) Die Aktivitäten sind so zu gestalten, dass es nicht zu Beschädigungen des Gebäudes, der Einrichtungsgegenstände oder der Außensportanlage führt.

§ 6 Entgelte

- (1) Mit den Dormagenern Sportvereinen werden individuelle Nutzungsverträge geschlossen. Das Entgelt **je Zeitstunde** beträgt hier **2,50 EUR**. Als Dormagener Sportverein gilt der, dessen Sitz auf Dormagener Stadtgebiet liegt und dem Sportverband Dormagen angeschlossen ist.
- (2) Bei **anderen Nutzern** als Dormagener Sportvereinen wird ein pauschales **Entgelt in Höhe von 15 € pro Stunde**, bei **kommerzieller** Nutzung (z.B. Fußballschulen etc.) in Höhe **25 € pro Stunde**, als Nutzungspauschale erhoben.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen (über 199 Besucher) anderer Nutzer wird das Nutzungsentgelt durch den Eigenbetrieb Dormagen im Einzelfall festgesetzt. Für Veranstaltungen über 199 Besucher wird grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 250 EUR für alle Nutzer erhoben.

- (4) Für die **Nutzung zu Kindergeburtstagen – ausschließlich Ballspiele** für Kinder bis 14 Jahre – beträgt das **Nutzungsentgelt 50 €** für eine **Nutzung bis zu fünf Stunden**. Es wird eine **Kaution** in Höhe von **100 €** erhoben.
- (5) In den **Nutzungsentgelten** ist die gesetzliche **Mehrwertsteuer** in Höhe von derzeit 19 Prozent **enthalten**.
- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Außensportanlage, Turn- oder Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Eignung.
- (7) Die **Verantwortung und Aufsichtspflicht** obliegt dem **Antragsteller**.

§ 7 Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer prüft vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebes die Räume, Sportstätte, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragte/seinen Beauftragten. Die Nutzerin/der Nutzer stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzerin/der Nutzer übernimmt die der Stadt Dormagen als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Nutzerin/der Nutzer trägt festgestellte Mängel in das Hallen-/Anlagenbuch ein und bestätigt die Richtigkeit ihrer/seiner Angaben mit ihrer/seiner Unterschrift. Folgt zeitlich unmittelbar ein/e weitere/r Nutzer/in, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen, etwaige Schäden sind in das Hallen- oder Anlagenbuch einzutragen und von beiden gegenzuzeichnen.

- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf allein verantwortlich. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Vermeidung von Lärm außerhalb des Gebäudes, insbesondere in der Nähe von Wohnbebauungen. Wenn es für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf aufgrund der Größe der Veranstaltung erforderlich ist, hat die Nutzerin/der Nutzer geeignete Ordnungskräfte zu stellen.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der ihr/ihm überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Gegenstände verpflichtet. Die Sport- und Turnhallen dürfen nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Übungsleiterin/Übungsleiters in Turnschuhen, barfuß oder in Schuhen, die den Boden nicht beschädigen, betreten werden. Dies gilt für die Spielflächen und Waschräume. Bei Veranstaltungen in Mehrzweckhallen ist der Hallenboden abzudecken, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (4) Bei Veranstaltungen in Mehrzweckhallen ist der genehmigte Bestuhlungsplan, der in der Halle aushängt, einzuhalten.
- (5) Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar sind der/dem zuständigen Hallenwart/in oder dem Sportservice unverzüglich - in der Regel innerhalb von

zwei Werktagen - schriftlich unter sportservice@stadt-dormagen.de anzuzeigen. Schäden, die zur Gefährdung von Leib und Leben führen können und sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich dem Sportservice unter 02133/257-707 anzuzeigen. Die Anlage ist unverzüglich zu verlassen. Eine weitere Nutzung darf nicht mehr stattfinden.

- (6) Das Betreten von Räumen und Grundstücken, die nicht überlassen wurden, ist verboten.
- (7) Das Anbringen und Verteilen von Plakaten, Werbezetteln oder Ähnlichem ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Eigenbetrieb als Eigentümer.
- (8) Bei der Überlassung von Sport-/Turn-/Mehrzweckhallen ist das Mitbringen von Tieren jeglicher Art verboten.
- (9) Das Befahren des jeweiligen Geländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Regelungen über Anlieferung und Abtransport sind im Einzelfall mit dem Sportservice zu treffen.
- (10) Die Abfallentsorgung ist vom Nutzer vorzunehmen. Die Müllcontainer der Sportanlage oder der Turnhalle stehen nicht zur Verfügung.
- (11) In allen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Schul- oder Sportanlagengelände ist das Rauchen verboten. Die Besucher/innen und Teilnehmer/innen sind darauf in geeigneter Weise hinzuweisen. Der Verkauf von Speisen ist nur im Einzelfall zulässig, sofern dies im Nutzungsvertrag festgelegt wurde.
- (12) Alle genutzten Sportstätten einschließlich der Nebenräume wie Flure und Toiletten sind nach der Veranstaltung in der vorgefundenen Ordnung herzurichten und durch die/den Nutzer/in zu reinigen. Hierzu zählt auch die Kontrolle und eventuelle Reinigung des Schul- oder Sportanlagengeländes von Glasscherben/-splittern und Unrat.
- (13) Die/der Nutzer/in hält die Haupteingangstür der Sportstätte während der Übungsstunden stets verschlossen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zutritt erhalten.

Die Nutzerin/der Nutzer muss nach dem Nutzungsende alle benutzten elektrischen Geräte und das Licht ausschalten sowie die Türen verschließen. Sie/er hat als Letzte/r die Sportstätte bzw. Außensportanlage zu verlassen.

- (14) Bei Schnee- und Eisglätte muss die Winterwartung ab 16.00 Uhr von der Nutzerin/dem Nutzer selbst durchgeführt werden. An Wochenenden und Feiertagen stehen für die Winterwartung auf den Schulgrundstücken ganztägig keine städtischen Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Die Nutzerin/der Nutzer ist deshalb verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung die erforderlichen Arbeiten zur Winterwartung (Räumen und Streuen) auf den Zugangswegen zu der Veranstaltungsstätte auf dem Schulgrundstück durchzuführen. Auf dem jeweiligen Grundstück wird deshalb ein Behälter mit Streugut aufgestellt. Die Übertragung der Winterwartung schließt ein, dass die Stadt von Ansprüchen Dritten freigestellt ist.

- (15) Die Nutzerin/der Nutzer hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter und in ihrer/seiner Abwesenheit die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister oder deren/dessen Vertreter/in sowie die Platzwarte/in üben in Schulgebäuden oder städtischen Außensportanlagen das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist zu folgen.
- (2) Für den Fall, dass während der Nutzung kein/e der oben genannten Personen zur Verfügung steht, wird das Hausrecht auf die Nutzerin/den Nutzer übertragen.
- (3) Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Dormagen sind jederzeit - auch während Veranstaltungen - berechtigt, die überlassenen Gebäude und Grundstücke kostenfrei zu betreten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Dormagen für die außerschulische Nutzung von Sportstätten und Außensportanlagen** vom 12.05.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 03.06.2020

Erik Lierenfeld
Bürgermeister